

Reichs-Gesetzblatt.

N 11.

Inhalt: Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika. S. 125. — Konvention mit Rußland über die Regulirung von Hinterlassenschaftsk. S. 136. — Konventionsvertrag mit Rußland. S. 146.

(Nr. 1061.) Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Abfällen und Verpackungsmaterial solcher Kartoffeln. Vom 26. Februar 1875.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen u.

verordnen im Namen des Deutschen Reichs, nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths, was folgt:

§. 1.

Die Einfuhr von Kartoffeln aus Amerika, sowie von Schalen und anderen Abfällen solcher Kartoffeln, ferner von Säden oder sonstigen Gegenständen, welche zur Verpackung oder Verwahrung derartiger Kartoffeln oder Kartoffelabfälle gebient haben, ist bis auf Weiteres verboten. Auf Kartoffeln, welche als Schiffsproviand eingehen und von dem Schiffe nicht entfernt werden, findet das Verbot keine Anwendung.

§. 2.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft. Urkundlich unter Unserer Höchstehenden Unterschrift und beigebedrucktem Kaiserlichen Insegel.

Gegeben Berlin, den 26. Februar 1875.

(L. S.)

Wilhelm.

Fürst v. Bismarck.